

N^{ro}. 115.

Samstag den 24. September

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1299. (2)

ad Nr. 18133.

S c h i f f = F a h r t s =

und Handels-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und den vereinigten Staaten von Amerika; abgeschlossen zu Washington am 27. August 1829, und wovon die Ratifications-Urkunden am 10. Hornung 1831 ebendasselbst ausgewechselt worden sind. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, befehl vom gleichen Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schiffahrts-Freiheit, und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprocität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schiffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freyherrn von Lederer, Seiner kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben. — I. Artikel. Es soll zwischen den Ländern der hohen contrahirenden Mächte, eine wechselseitige Handels- und Schiffahrts-Freiheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des anderen, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was im-

mer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen; jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben. — II. Artikel. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einen Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einen Hafen der Dominien Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät anlangen: sollen bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes, und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchthurms-, Lotsen- und aller anderen Hafen-Gebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die National-Fahrzeuge behandelt werden, die von denselben Hafen kommen. — III. Artikel. Alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu ent-

richten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden. — IV. Artikel. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen; so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig, auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes. — V. Artikel. Es sollen von sämtlichen Artikeln, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabricirt sind, bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika, und von sämtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabricirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten, keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verbot, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse, von oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird. — VI. Artikel. Alle Gattungen Waaren- und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominien Seiner k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den öster-

reichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt wurden. — Eine vollkommene Reciprocität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden; so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in National-Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder andern Nation gemacht werden. — VII. Artikel. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schiffahrt der beiden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractats und jedes Artikels, desselben ausgeschlossen bleibt. — VIII. Artikel. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behuf handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankauf eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug, oder sonstige Priorität wegen oder in Rücksicht des Characters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden contrahirenden Mächte

ist, daß kein Unterschied und keine Distinction, von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde. — IX. A r t i k e l. Wenn immer in der Folge Eine der beiden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffahrt oder im Handelsverkehr einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilligt wurde, oder für diese Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. — X. A r t i k e l. Die beiden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Orte wohnen, unterworfen sind. — XI. A r t i k e l. Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, daß sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, Kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl Kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle, ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das

Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zukunft von Seiner k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun. — XII. A r t i k e l. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraums nur in dem Fall, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte. — XIII. A r t i k e l. Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit Zustimmung des Senats, genehmigt und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte. — So geschehen in Triplicat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und neun und zwanzig.

(L. S.) Aloys Freiherr v. Lederer.
(L. S.) M. Van Buren.

Z. 1310. (2)

Nr. 21225.

K u n d m a c h u n g.

Laut einer von der k. k. niederösterreichischen Regierung unterm 12. d. M., Zahl 49674, anher gemachten Eröffnung, werden in Gemäßheit eines hohen Studien-Hofcommissions-Decrets vom 11. d. M., Z. 4491, die Vorlesungen an den Gymnasien und der Universität in der Residenzstadt Wien für das nächst eintretende Schuljahr 1831 — 1832, damit die jährlich aus Ungarn und Gallizien in bedeutender Zahl nach Wien kommenden

Jünglinge um so gewisser an dem vollen Lehrcurse Theil nehmen können, erst mit Allerheiligen, wie ehemals beginnen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 19. September 1831.

Z. 1301. (3) Nr. 19481.
Verlautbarung.

Das 16. Krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium von 50 fl. E. M. ist erlediget. Diejenigen Gymnasialschüler, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre an das Gubernium gerichteten Gesuche bei der hiesigen Gymnasial-Direction bis 20. October l. J. einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1830 und von beiden Semestern 1831 beizulegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 27. August 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1298. (3) Nr. 11812.
K u n d m a c h u n g.

Zur Beistellung der im Militär-Jahre 1832 in der hierortigen Strafanstalt am Caselle erforderlichen Materialien, bestehend in Oehl, Unschlitz, dann Wachskerzen, in Lagerstroh, ordinären Seifen, grauen Nähewirn, in Wasserschäffern und andern Holzgeräthschaften, in ordinären Trinkkrügen, birkenen Kehrbesen, in Sägespänen, hölzernen Reifen und in Wachholderholz, ist eine öffentliche Herabsteigerung angeordnet worden, welche am 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche die Beistellung dieser Artikel zu übernehmen willens sind, werden bei dieser Herabsteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. Kreisamt Laibach am 17. September 1831.

Z. 1305. (3) Nr. 11834.
K u n d m a c h u n g.

Da der bestehende Pachtvertrag wegen der Beistellung der Vorspann, in der Marschstation Laibach mit Ende October l. J., zu Ende gehet, so wird die dießfällige weitere Verpachtung für das Militärjahr 1832, am 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken zu erscheinen hiemit

eingeladen werden, daß sich jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation, zur Leistung einer baaren oder fideiussorischen Caution pr. 300 fl. herbeizulassen habe. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. September 1831.

Z. 1304. (3) Nr. 11801.
K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung der Verplankung an dem hiesigen botanischen Garten und eines hölzernen Gartenhauses daselbst, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. des vorigen, Zahl 18983, am 30. dieses, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Herabsteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, werden dazu hiemit eingeladen. Die Baudevisse hierüber kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 17. September 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1292. (3) Nr. 199204.
Wohnungs-, Bestandtheile sind zu vermieten.

Von Michaeli d. J. angefangen, sind im sogenannten Pogatschnig'schen Hause, in der Salendergasse zu Laibach, im zweiten Stocke, vier heizbare Zimmer auf die Gasse, eine Alkove, eine Kammer im Hofe, zu ebener Erde aber eine Holzlege, und ein Keller, so wie eine Abtheilung des Dachbodens, jedoch alles ohne Küche und zwar einzeln oder zusammen, monatweise, oder auf längere Zeit zu vermieten. Liebhaber werden ersucht, sich an das Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter im deutschen Hause zu Laibach zu verwenden.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 17. September 1831.

Z. 1293. (3)
Wohnungen in Miete zu nehmen.

Es wird eine Wohnung, bestehend aus 8 bis 10 Zimmern, Stalung und Wagenremise u. c.; dann eine aus vier Zimmern, zu miethen gesucht. Das Nähere erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1300. (1) Nr. 18410/1989.

V e r l a u t b a r u n g

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende ausschließende Privilegien zu verleihen befunden, und zwar: **Erstens.** Dem Ignaz Heimer, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Thurngasse, Nr. 295, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Halbwachskerzen, wobei mittelst einer Vorrichtung die bei den bisherigen Halbwachskerzen während des Brennens in dem Unschlitt sich bildende Höhlung, und das Abbrinnen des Waxes beseitigt werde, die so erzeugten Kerzen ein eben so helles als sparsames Licht, wie jene von durchaus reinem Wachs geben, und mit einem geringern Zeit- und Kraft-Aufwande, daher zu geringern Preisen erzeugt werden können. — **Zweitens.** Dem W. J. Marida's Sohn, bürgerl. Seifensieder, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 301, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, eine Art vollkommener Wiener Herrschafts, Argand-Kerzen aus reinem Unschlitt mit dazu eigens zubereiteten Zwilchband-Rundschnüren, die dabei als Dochte verwendet werden, zu erzeugen. Durch die besondere Zubereitung der Döchte, welche sich vortheilhaft mit dem Gewebe in Verbindung setzen, werde erzielt, daß die so erzeugten Kerzen nicht nur weniger dunkel und auch ökonomischer, als die bisherigen brennen, sondern auch eine reine, heüßbrennende und geruchlose Flamme gewähren, die für das Auge nicht unangenehm flackere. — **Drittens.** Dem Michael Getzl, bürgerl. Schuhmachermeister, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 646, und Joseph Engeler, Schuhmacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 496, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Schnell-Dehlglanzwichs-Masse, welche sich vor andern Gattungen der Glanzwichse vorzüglich dadurch auszeichne, daß sie 1.) an Feinheit dem Saft einer Pflanze gleiche, zwischen den Fingern gerieben wie Schmalz zerfließe, und völlig benützt werden könne, daher sie schon in ökonomischer Hinsicht mehr Werth erhalte; 2.) bewähre sich an derselben die festeste Dauerhaftigkeit, schöne Schwärze, und heüß sehr schnell erreichter Glanz, wodurch sie sich auch wegen Zeitersparniß empfehle; 3.) endlich sey wegen ihres vielen Fettstoffes, und weil sie keine Schärfe in sich enthalte, dem Leder sehr zuträglich, indem sie solches weich erhalte. —

Viertens. Dem Joseph Rosh, Klavierinstrumentenmacher-Geselle, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Wickenburggasse, Nr. 15, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Kapseln zu Klavierinstrumenten zu verfertigen, welche nicht wie die bisher üblichen, durch die veränderliche Elastizität des Messings, sondern mittelst einer Stellschraube, mithin sehr gleichförmig, dauernd und genau den erforderlichen Anschlag der Hämmer bewirken, und sowohl bei aufrecht stehenden, als bei liegenden Forte-Pianos und von Jedermann ohne Werkzeug richtig gestellt werden können. — **Fünftens.** Dem Ludwig Ehler, Englisch-Silberplattirer-Gehülfe, wohnhaft in Wien, Landstrasse, Nr. 304, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Ebbestecke aus Stahl zu verfertigen, deren Hefte auf englische Art mit Silber plattirt seyen, und die vor andern den Vorzug haben, daß sie aus einem Stück bestehen, vom Hefte nie losgehen, und nicht wie die auf Kupfer plattirten nach einiger Zeit roth werden. — **Sechstens.** Dem Joseph Sommer, Gewerker des Graphit-Bergbaues zu Perinreich in Niederösterreich, wohnhaft zu Wegscheid, Herrschaft Idolsberg in Niederösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, den Graphit zu benützen, um Kali und Natronsolze mittelst der Erfindung einer neuen Zerlegungsart zu zersezzen, und solche zur wohlfeilern Darstellung der Reife, des Glases, dann bei der Färberey, der Bleiche &c. statt der Pottasche und Soda verwenden zu können. — **Siebtens.** Der Anna Stecher et Sohn, privil. Clavier-Instrumentenmacher, wohnhaft in Wien, Landstrasse, Ungargasse, Nr. 413, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen in den Piano-Fortes, und zwar: 1.) bei liegenden Piano-Fortes jeder Form durch einen beweglichen Fanger die bekannte englische Mechanik mit abgesonderten Hammerstuhle und Stoßzungen so anzubringen, daß sich der Hammerstuhl rückwärts an der Tastatur befinde, und der Anschlag der Hämmer in derselben Stellung, wie bei der sogenannten Wiener Mechanik geschehe, wodurch die leichte brillante Spielart der Wiener Mechanik mit der Kraft der Englischen vereinigt, und bei tafelförmigen Instrumenten noch der besondere Vortheil erzielt werde, daß die Hämmer bei jeder Art des Anschlages nie die Saiten des nächsten Tones treffen können; 2.) den Hammerstuhl auf eine elastische Unterlage zu befestigen, wodurch das bei der englischen Mechanik so störende

Bochen ganz beseitigt werde; 3.) bei aufrecht stehenden Piano-Fortes mit englischer Mechanik die Fanger oben an den Abstrackten (Stäben) anzubringen, und die Hämmer von diesen abzusondern, wodurch die bei den englischen Cabinet-Piano-Fortes nothwendige eigene zweite Mechanik für die Fanger erspart, so wie auch eine größere Präzision im Fangen, und das völlige Auslösen der Hämmer erzielt werde. — **Achte n s.** Dem Emanuel Swozil, städtischer Cassier, wohnhaft in Bielitz, in k. k. Schlesien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen von Gemälden, Landschaften, Blumenstücke, Figuren, architektonische und mythologische Gegenstände, Portraits, kurz alle wie immer gearteten Ansichten, die durch den Pinsel sich in Colorit entwerfen lassen, in beliebiger Größe, bloß durch Zusammensetzung geschliffener Gläser, mit natürlichen Farben ausdrucksvoll im Brillantfeuer darzustellen. — **Neunte n s.** Dem Johana Andri, landesbefugter Hutfabrikant, wohnhaft in Venedig, Nr. 4381, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen: 1.) Hüte von der Canadischen Beutelratte in zwei Stücken zu verfertigen, welche wasserdicht und elastisch sind, und sich ohne einen Buz zu erhalten, auf beliebige Art zusammenlegen lassen; 2.) das Haar von der besagten Beutelratte auf andere Grundlagen der Hüte von was immer für Wolle oder Haar anzubringen, und dasselbe mit dem Haar, der Wolle oder mit Baumwolle zu vermengen, so wie auch diese Hüte, wenn sie abgenützt sind, gleich neuen herzustellen, und ihnen eine moderne Form zu geben. — **Zehnte n s.** Dem Joseph Rosenber, Rauchwaaren-Schönbärber, wohnhaft in Lemberg, Nr. 148 3/4, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung 1.) durch eine präparirte, chemische, kalte Farbe alle Gattungen von Natur colorirter Pelz- oder Rauchwaaren so anzustreichen (technisch, blenden) daß die von Natur blässernden derlei Waaren, so wie auch jene, welche durch den Gebrauch oder Abnützung, oder auch durch die Sonne ihre natürliche Farbe verloren haben, und so in ihrem Werthe gesunken seyn, ihre natürliche Farbe wieder erlangen, diese künstliche aber naturgemäße, bessere Farbe viele Jahre hindurch behalten, dem Einflusse der Sonne und der Witterung besser widerstehen können, und durch das längere Tragen immer schöner werden; 2.) die weißen russischen Hasenwammen und die weißen inländischen Koninchen so zu färben, daß Erstere die gelbe Farbe der russischen Fuchswammen,

Letztere aber die braune Zobelfarbe, und eben so die gelbe Farbe der sogenannten verjollten russischen Feuermarder oder Karolinken naturgemäß bekommen, und solche durch den Einfluß der Witterung nicht mehr verlieren. — **Elften s.** Dem Wenzel Wilhelm Stuchli, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 4591, und Joseph Hainz, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 5541, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in Erzeugung von Hüten, Kappen zc., und zwar: 1.) Die Hasenhaare mit einer neu erfundenen Flüssigkeit zu beizen; 2.) die gewöhnlichen daraus verfertigten Hüte, Kappen zc. mit zwei verschiedenen, noch nicht angewendeten Flüssigkeiten schwarz zu färben, und ihnen auch mittels neuer Flüssigkeiten die Eigenschaft zu geben, daß sie der Nässe widerstehen; 3.) Hüte, Kappen von dieser schwarzen oder andern Farben mit geflüzter doppelter Krempel, welche mit einer Zwischenlage, entweder von Wachstaffet, oder von lackirten Taffet, oder von Koshhaarstoff, oder mit einem in Oehl getränkten Stoffe, z. B. Papier zc. versehen werde; oder 4.) Hüte, Kappen von obiger schwarzen, oder auch von andern Farben mit geflüzter dreifacher Krempel zu verfertigen, und diese mehrfachen Krempeln und Zwischenlagen mit einer neuen wasserdichten Masse dauerhaft an einander zu befestigen, wodurch diese so erzeugten Hüte zc. alle bisherigen an Festigkeit, Dauer, Glanz und Dichtigkeit überreffen. — **Zwölften s.** Dem Matthäus Fletscher, Maschinist, wohnhaft in Wien, Wieden, Heugasse, Nr. 114, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Kalk mittelst Steinkohlen oder Coaks, oder auch mit einer Mischung beider Brennstoffe zu brennen, wodurch eine bedeutende Ersparung an Holz, und Herabsetzung des Kalkpreises erzielt werde. — **Dreizehnten s.** Dem Georg Adam Friedrich, bürgerl. Hutmacher, und Joseph Reiter, Hutmachergeselle, wohnhaft in Wien, neue Wieden-Hauptstraße, Nr. 661, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Männer-Filz- und Seidenhüte, wodurch dieselben an Güte und Dauerhaftigkeit gewinnen, bedeutend leichter an Gewicht werden, und die Filzhüte insbesondere im Preise bedeutend herabgesetzt werden. — **Vierzehnten s.** Dem Friedrich Beeg, befugter Drechsler, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 264, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Jagdrequisiten, und zwar: 1.) zu allen Gattungen Kupperjündhütchen; Sehern mehrere Bestandtheile derselben

mittelt Anwendung von Stangen aus unedlen oder edlen Metallen zu pressen, wobei a.) die Metalle federhart werden und der Zerbrechlichkeit widerstehen, b.) bei den rundartigen Gattungen von Kupferzündhütchen: Sezer mit Trieb; welcher die Hütchen während des Gebrauches von selbst in die Mündung vorschiebt, der sonst gewöhnlich umständlich eingelöthete Schneckenang, sammt dem mühsam bearbeiteten Federhause (Trieb) durch die nunmehrige Vereinfachung des Schneckens und des Triebes entbehrlich gemacht sey; c.) bei einer gleichfalls mit Trieb rundartiger Gattung, worin nur ein zirkelförmiger Gang für die Zündhütchen besteht, den eine stumpfschneidige Scheibe bildet, woran die Hütchen sich oft feststellen, durch eine Scheibe mit aufgeworfenen Rande der Durchgang der Hütchen zur Mündung ohne Störung erzielt sey; d.) die Störung, wornach sich in den ovalartigen Gattungen ohne Trieb die verschieden hoch erzeugten Kupferzündhütchen oft feststellten, oder darin gar umfielen, mittels Anwendung eines doppelten Bodens, wodurch die Höhe des Hütchensezers nach Verhältniß der Hütchen eingerichtet werden könne, beseitigt erscheine; e.) die so erzeugten Kupferzündhütchen: Sezer viel leichter und von eleganteren Formen als die bisher gemachten seyen, so wie sich noch andere Gattungen davon mittelst eingelegter durchsichtiger Hornböden, worauf gepresste Jagdstücke erscheinen, sehr auszeichnen; f.) werden durch das Pressen mehrerer Bestandtheile der Zündhütchen: Sezer rein, gleich und schnell erzeugt, und durch Vereinfachung des Mechanismus viele Umständlichkeiten beseitigt, wodurch großer Zeitaufwand beseitigt, und daher Billigkeit der Verkaufspreise erzielt sey; 2.) seyen die Pulverhornauflätze ihrer Form nach für alle Pulverhörner anwendbar, und die Beforgnis behoben, daß von dem in den Gewehrlauf geschütteten Pulver etwas im Pulverbehälter des Aufsatzes zurückbleibe, indem das zum Schusse bestimmte Pulver nicht nur streng vom Vorrathe geschieden sey, sondern sich durch die immer gleich weite Eröffnung der Mündung des Pulverbehälters ganz entleere, der Aufsatz mag schief, horizontal oder wie immer auf dem Laufe gehalten werden; 3.) eten so können die Schrotbeutelauflätze an alle Schrotbeutel angelegt werden, und es zwingen sich die besonders groben Schrote nicht mehr wie früher bei dem Scheiden ein, sondern dieselben, so wie auch die feinen Schrote werden mittelst eines Federbodens im Schrotbehälter genau und richtig vom Vorrathe abgeschnitten, und die

Entleerung finde, wie bei den Pulverhornauflätzen statt. Das Ganze zeichne sich auch noch durch Billigkeit im Preise aus. Ist in technischer Beziehung anstandslos befunden worden. — Fünftehntens. Dem Anton Tiz, Tuchfabrikant, wohnhaft in Reichenberg in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung, artesishe Brunnen mittelst Erdbohrer zur Benützung für häuslichen Gebrauch, zur Bewässerung für Gärten etc. wie auch zur Entwässerung versumpfter Grundstücke, herzustellen, wodurch bei mindern Kosten Bohrpumpen, Bohrbrunnen, ja sogar Springbrunnen erreicht werden, die eine ununterbrochene Quelle bilden. — Sechzehntens. Dem Friedrich Kaufmann, Kleidermacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 890, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung aller Gattungen Männerkleider, wobei durch das bloße Bemessen der obern und untern Leibweite, so wie der Länge von der Hüfte bis zur Ferse, mittelst Berechnung die Kleider im Schlusse mehr anpassend, und überhaupt den körperlichen Verhältnissen vollkommen gemäß erzeugt werden. — Dem Friedrich Kurth wurde die 2jährige Verlängerung, seines unterm 14. April 1829 auf zwei Jahre ertheilten Privilegiums, auf eine Verbesserung in Verfertigung der Hüte und Kappen, aus Fischbein und Rohr bewilligt. — Ferner hat Angelo Chio das am 7. Februar 1827, auf die Erzeugung von Papier und Pappe aus Stroh erwirkte fünfjährige Privilegium für den Umfang aller deutschen und ungarischen Erblande mit alleiniger Ausnahme des lombardischen Königreichs an Ludwig Erba Marquis v. Odescalchi, k. k. Kämmerer und Rittmeister in der Armee, abgetreten. — Dagegen sind die drei nachbenannten und beschriebenen Privilegien erloschen: 1.) Doppelspinnrad, von Johann Wasser in Wien, (privil. am 20. November 1829, und später an Franz Maurer abgetreten.) — Das Eigentliche besteht darin, daß ein dem gewöhnlichen Spinnrade ähnliches Rad zwei Flügelspulen dreht, und eine (versteht sich) gut geübte Spinnerin zwei Fäden zugleich zu spinnen im Stande ist. Das Rad hat eine Doppelnuth, in welcher zwei Schnüre ohne Ende, die über die Spulen gezogen sind, laufen. 2.) Eiserne Dächer von Friedrich Schwärch in Straßnitz in Mähren, (privil. am 28. März 1826.) — Diese Dächer sind nach dem Prinzip der eisernen Hänsgedrücken eingerichtet, so daß die Tragbetten über den First des Gebäudes aufgehängt sind, und von diesen aus die Tragstangen die weis

tere Verbindung der Dachttheile bewirken. Die Bedachung geschieht mit Eisenblechen. Der Erfinder hat in der ämtlich eingelegten sehr umständlichen Beschreibung mehrere Constructionsarten solcher Dächer, so wie er sie für verschiedene Arten von Gebäuden geeignet glaubt, angegeben, und ist der Meinung, daß solche Dächer nicht nur vollkommen feuersicher, sondern auch wohlfeiler und leichter als die gewöhnlichen Dächer seyen. 3.) Halskravatten für Männer, von Mathias Stark in Wien, (privil. am 17. August 1824.) — Diese Kravatten werden auf dem Posamentirerhandstuhle aus Seide oder Baumwolle verfertigt, und sind so gewebet, wie die Säcke ohne Naht, mit dem Unterschiede, daß durch das wechselseitige Einlegen von Schweinsborsten eine Vereinigung oder eigentlich Verbindung des Gewebes hervorgebracht wird. — Was hiemit in Folge der herabgelangten Decrete der hohen Hofkanzlei vom 11., 15., 17., 20., 26. und 29. v. M., Zahlen 16058, 16098, 16399, 17015, 17291 und 17596 und des Decrets der hohen Hofkammer vom 26. v. M., Zahl 27072, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 11. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1306. (2)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in dem politischen Bezirke Schneeberg, Adelsberger Kreises, von dem Wein- und Mostauschänke um den Ausrufspreis von den Gewerben mit 2014 fl., und vom Buschenschank mit 50 fl., zusammen mit 2064 fl., für ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen, und die dießfällige zweite Versteigerung den 4. October l. J., Früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Schneeberg abgehalten werden wird; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei allen hierländigen Inspectoraten und Commissariaten eingesehen wer-

den können. — Adelsberg am 18. Septem-
ber 1831.

Z. 1294. (3)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in dem ganzen politischen Bezirke Adelsberg, von dem Weinschänke um den Ausrufspreis von den Gewerben mit 6193 fl., und von dem Buschenschänke mit 16 fl., zusammen mit 6209 fl. für ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen, und die dießfällige Pachtversteigerung den 27. September l. J., Früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg abgehalten werden wird; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. Adelsberg den 16. September 1831.

Z. 1295. (3)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, in dem ganzen politischen Bezirke Senofetsch, Adelsberger Kreises, auf ein Jahr, d. i. seit 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen werden wird.

Die Ausrufspreise sind bei dem Weinschänke von den Gewerben mit 5354 fl. und vom Buschenschänke mit 11 fl., zusammen mit 5365 fl., bei dem Branntweinschänke mit 195 fl., und bei dem Fleische von den Gewerben mit 906 fl., dann von den Verleutengeben und zufälligen Schlachtungen mit 1 fl., zusammen mit 907 fl.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung den 3. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzlei des Verzehrungssteuer-Inspectorates zu Adelsberg abgehalten, und daß die Licitationsbedingungen bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Adelsberg den 16. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1315. (1)

K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate für Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachgefolgten Currenden sich gründenden Verzehrungssteuer vom gesammten Wein- und Mostauschank, vom Ausschank geistiger Getränke, und vom Fleischverkauf im ganzen vereinten Bezirke Rupertshof zu Neustadt,

an den unten genannten Tagen, und um die beigesezten Fiskalpreise, im Amtsslokale des k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorats zu Neustadt, auf ein Jahr, und zwar: vom 1. November 1831, bis 31. October 1832, versteigerungsweise in Pacht ausgedoten werden wird. — Pachtliebhaber werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen, und können die Pachtbedingnisse bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten einsehen, über die Vortheile dieser Pacht aber vom unterzeichneten Inspectorate näheren Aufschluß erhalten.

Tag der Versteigerung	Benennung des Steuerbezirktes	A u s r u f s p r e i s												Zusammen
		für den B. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom						für den B. St. Bezug von den Buschenschänkern, Leutgebern vom						
		Wein		Fleisch		geistigen Getränken		Wein		Fleisch		geistigen Getränken		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		
am 3. October 1831 Vormittags	Hauptgemeinde St. Peter	140	—	90	—	2	—	10	—	10	—	1	—	253
	Hauptgemeinde Hönigstein	430	—	140	—	2	—	20	—	9	—	1	—	602
am 3. October 1831 Nachmittags	Hauptgemeinde Stopitsch	180	—	70	—	5	—	20	—	5	—	1	—	281
	Hauptgemeinde Wuschnitz	480	—	90	—	4	—	21	—	10	—	1	—	606
am 4. October 1831 Vormittags	Hauptgemeinde Töplitz	850	—	140	—	2	—	50	—	10	—	1	—	1053
	Hauptgemeinde Neustadt	1000	—	90	—	8	—	50	—	10	—	2	—	1160
am 4. October 1831 Nachmittags	Stadtgemeinde Neustadt und Vorstadt Candia	3000	—	1000	—	120	—	85	—	70	—	5	—	4280

Sollten sich für den ganzen politischen Bezirk Rupertshof zu Neustadt Pachtliebhaber einfinden, so wird am 4. October l. J. der gesammte Verzehrungssteuerbezug von den

erwähnten Gewerbsclassen zusammen ausgerufen werden. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 18. September 1831.

3. 1314. (1) Nr. 1042/808. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate

(3. Amts-Blatt Nr. 115. d. 24. September 1831.)

te in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den unten genannten Hauptgemeinden des politischen Bezirktes Gottschee, auf ein

Jahr, nämlich: vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, in Pacht ausgedoten, und zu diesem Ende die Concurrerz mittelst schriftlicher Offerte hiemit eröffnet werde. Die Fiscalpreise weisen die am Schlusse folgende Tabelle aus. Die Offerte sind bis zum fünften October d. J. bei dem unterzeichneten Inspectorate versiegelt einzureichen, und mit der Aufschrift: „Pachtanbot für den Verzehrungssteuerbezug im Bezirke Gottschee,“ zu versehen. Die Angebote müssen nach der Absonderung der verschiedenen Gewerbsunternehmungen gemacht werden. Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben ausser aller Berücksichtigung, und von Angeboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. Mit der Offerte ist ein Angeld von zehn Percent des festgesetzten Fiscalpreises im Baaren, oder in österr. Staatsobligationen nach dem lezt bekannten Wienercourse, einzulegen. Offerten ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. Das Angeld jener

Dfferenten, deren Angebote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der diesfälligen Tagsatzung zurückgestellt, dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Differenzen abgeschlossen werden, deren Angebote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Genehmigung der wohlbl. k. k. vereinten illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung den Bestbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Angebote rechtsverbindlich bleiben. Die Pacht- und Contractsbedingnisse, welche der im Amtsblatte der Laibacher Zeitung erschienenen Kundmachung der wohlbl. k. k. illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung, ddo. 27. Juli h. J., S. 13711/2052 B. St., analog sind, können bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer = Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

T a b e l l e
der Steuerbezirke und der Fiscalpreise der Pachtobjecte.

Benennung des Steuerbezirkes	Fiscalpreise								Zusammen	
	für den W. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom				für den W. St. Bezug von den Buschenschänken, Leutgebern vom					
	Wein		geistigen Getränken		Wein		geistigen Getränken			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hauptgemeinde Gottschee	2776	—	136	—	170	—	12	—	3094	—
detto Malsgern	1258	—	70	—	90	—	6	—	1424	—
detto Tschermoschnitz	234	—	8	—	10	—	1	—	253	—
detto Nesselthal	694	—	22	—	50	—	2	—	768	—
detto Mösel	313	—	12	—	20	—	1	—	346	—
detto Rieg	625	—	45	—	50	—	4	—	724	—
detto Kofel	379	—	31	—	20	—	3	—	433	—
zusammen	6279	—	324	—	410	—	29	—	7042	—

K. K. prov. Verzehrungssteuer = Inspectorat Neustadt am 19. September 1831.

Z. 1308. (2) ad Nr. 1027/794. B. St.
K u n d m a c h u n g.

Die Einnahme der Verzehrungssteuer vom Wein- und Mostauschank, vom Ausschank geistiger Getränke, und vom Fleischverkauf im Bezirke Treffen, wird auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1831, bis

Ende October 1832, abermals in Pacht ausgedoten, und zwar durch Eröffnung der Concurrerz mittelst schriftlicher Offerte. Der Fiscalpreis ist ein zu entrichtender jährlicher Pachtzuschlag von 1464 fl., nämlich: für den Fleischverkauf mit 263 fl.; für das Fleischverlautgeben mit 15 fl.; für den Wein- und

Moskautschank mit 988 fl.; für den detto Buschenschank mit 182 fl.; für den Ausschank geistiger Getränke mit 13 fl.; und für den Buschenschank geistiger Getränke mit 3 fl. Die Offerte sind bis zum dreißigsten September 1831 Mittags um 12 Uhr, bei dem unterzeichneten Inspectorate versiegelt einzureichen, und mit der Aufschrift zu bezeichnen: „Anbot für den Verzehrungssteuerbezug im politischen Bezirke Treffen.“ Die Anbote müssen nach obiger Absonderung der verschiedenen Gewerbsunternehmungen gemacht werden, und mit einem Angelde von zehn Procent des festgesetzten Fiscalpreises im Baaren, oder in österr. Staatspapieren nach dem letzt bekannten Wienercourse berechnet, zu begleiten seyn. Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden, Dofferten ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. Das Angeld jener Offerten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der dießfälligen Tagsetzung zurückgestellt, dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäß am vortheilhaftesten erscheinen. — Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Genehmigung der wohlöbl. k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung dem Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Die Pacht- oder Contractbedingnisse, welche der im Amtsblatte der Laibacher Zeitung erschienenen Kundmachung der wohlöbl. k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 27. Juli h. J., S. 137 11) 2032 B. St., analog sind, können bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate in Neustadt am 14. September 1831.

Z. 1505. (2)

Nr. 2847.

E D I T T O.

Per parte del Magistrato della fedelissima libera Commerciale Città Porto Franco e Distretto di Fiume. — Col presente Editto da essere pubblicato ed affiso loco et more solito, nonche inserto per tre consecutive volte nelle Gazzette di Trieste, Lubiana e Zagabria si porta a commune notizia, qualmente ad istanza di

Antonio Tichi qual Curatore della minorene Enrichetta Braig e del maggiorene Carlo Braig innerentemente alla graziosa deliberazione della locale Inclita Sedria Capitanale ddo. 30 Aprile a. c., Nr. 28, verra tenuto d' innanzi a questo Magistrato il primo esecutivo Incanto nella giornata delli 5 Ottobre p. v. il secondo nella giornata delli 5 Novembre a. c. ed il terzo Incanto nella giornata delli 7 Dicembre a. m. dalle Ore 9 alle 12 meridiane per la vendita del Molino, Nr. 736, composta di quattro ruote coll' annessavi terra posto nel contermine di questa Città di spettanza della Massa qum. Giuseppe Pisanello per il prezzo fiscale di . . . 11320 fl. 15 kr. per il Molino; e di . . . 254 » 45 »

pell' annessavi terra, in complesso 11575 fl. — kr. il tutto eruito mediante Estimo giudizialmente assunto in data 26 Dicembre 1828 in seguito a Decreto ddo. 6 Settembre detto anno, Nr. 2074, di cui ad ognuno resta libera l'inspezione si in actu licitationis che nelle altre giornate nella Cancelleria giustiziale Magistratuale nelle solite ore d' ufficio coll' avvertenza che le dette realità nelli primi due Incanti non veranno deliberate a prezzo inferiore del verificato estimo, mà Censi nel terzo si deliberanno a qualunque prezzo anche inferiore all' estimo, sempre però verso pronti Contanti col patto che alla debitrice Massa qum. Giuseppe Pisanello restara libero durante un anno ed un giorno a reluire coll' effettivo pagamento il venduto molino coll' annessavi terra. — Tutti quelli per tanto che bramassero fare acquisto delle eccennate realità, sapranno comporire nel luoco, giorni ed ore soprastabilite per far valere ad protocollum le loro offerte. — Fiume li 5 Settembre 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1512. (2)

J. Nr. 795.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizberg, als Concurbsinstanz, wird kund gethan: Es sey über Anlangen des Lorenz Pilbach'schen Gantmasse-Verwalters, Herr Franz Hofsmied, in die gerichtliche Feilbietung der, dem Kreditar Lorenz Pilbach zu Polane gehörigen, unter Rect. Nr. 15, und Urb. Nr. 69, dem Gute Schwarzenbach eindienenden 3/4 Hube, nebst sundo instructo gewilligt, und zur dießfalls, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Dorfe Polane zu vollziehenden Versteigerung seren zu Folge S. 39, a. G. O. zwei Tagsetzungen, als: die erste auf den 1. September, und die zweite auf den 1. October l. J., mit dem Beisage bestimmt worden, daß die 3/4 Hube sowohl bei der ersten als zweiten Feilbietung nur um wenigstens ihren Schätzungswert von

217 fl. 10 kr., und der fundus instructus nur um wenigstens seinen Schätzungswert von 2 fl. 45 kr. hintangegeben werden könne.

Hievon werden Kauflustige mit dem weitern Beisatze verständiget, daß Jeder, welcher den ersten Anbot macht, den Dritttheil des Schätzwertes mit 72 fl. 23 1/3 kr. zu Händen der Licitationcommission zu erlegen haben werde, und daß die näheren Licitationsbedingnisse bei der dießgerichtlichen Registratur in Abschriften behoben werden können.

Bezirksgericht Weixelberg am 29. Juli 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dießiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 12. Juni 1831.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1289. (2) ad Nr. 1433.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Kapreth, Vormund des minderjährigen Carl Recher zu Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Lukas Pogatschnig, Müller in der Sare-Worstadt zu Krainburg, eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Kieselstein, sub Rect. Nr. 120, dienstbaren, mit Rücksicht der günstigen Lage und des beständigen Wassers gerichtlich auf 13014 fl. 20 kr. geschätzten Mahlmühle sammt der dabei befindlichen Aue, wegen schuldigen 1000 fl. C. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 20. October, 19. November und 20. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dießiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dießiger Gerichtskanzlei eingesehen, so wie auch das aus sieben Läufern, einem Hirsbreinroller und zwölf Stück Stampfen bestehende Mühlwerk, nebst dem mit der Mühle vereinten Wohngebäude, dann die dabei befindliche Aue, in Acker und mit Obstbäumen gepflanzte Wiesen umgewandelt, in Loco besichtigt werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 3. September 1831.

3. 1288. (2) Nr. 972.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Nachtigall, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Walland von Krainburg gehörigen, dem Beneficio St. Leonardi, sub Urb. Nr. 24 1/2 zinsbaren, zu Teneis, sub Haus-Zahl Nr. 8 gelegenen, gerichtlich auf 996 fl. 20 kr. geschätzten Subrealität, wegen schuldigen 468 fl. 47 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 10. August, 10. September und 12. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität,

3. 1319. (1)

Herrschafts-Pachtung wird gesucht.

Ein solvender Mann ist bereit, gegen annehmbare Bedingnisse eine, im Verhältnisse mehr mit dem Rusticale als Dominicale begabte, unter die bedeutendern zu zählende, in Krain im Neustädter oder Laibacher, in Steieren aber im Eillier Kreise gelegene Herrschaft, mit oder auch noch lieber ohne Bezirk, vom Solar-Jahre 1832 angefangen, auf mehrere Jahre in Pacht zu nehmen; es werden daher die, zur Pachtgebung einer derley Herrschaft geneigten P. T. Inhabungen geziemend ersucht, ihre diesfälligen Anträge mittelst einem summarischen Detail der Nutzungen und Lasten, dann Angabe der nächsten jährlichen Pachtforderung, durch portofreie Briefe, bis Ende October 1831, an Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak in Laibach, eröffnen zu wollen.

Laibach am 20. September 1831.

3. 1321. (1)

Wohnung zu vergeben.

Im Hause Nr. 13, in der Stadt, ist im zweiten Stocke ein Logis, bestehend in vier gemahlten, nöthigenfalls auch fünf Zimmern, dann einem Cabinette, einer Küche, einer Speis, Holzlege, Keller und einer Dachkammer, entweder jezt gleich zu geschlicher Mietheliehnzeit, oder mit künftigem Georgi, in Bestand zu überlassen. Einsicht und all' nähere Aufklärung hierüber gewährt ergebnst der gefertigte Hauseigentümer, in seinem Wohnhause, in der St. Peters-Worstadt, Nr. 146.

Ignaz Bernbacher, bürgerl. Handelsmann.

3. 1286. (3)

Anzeige.

Auf dem Plaze Nr. 306, werden Studenten in Kost und Quartier aufgenommen. Das Nähere ist im nämlichen Hause im zweiten Stocke rückwärts zu erfahren.

Fremden = Anzeige.

Angekommen den 21. September 1831.

Frau Baroninn v. Schwizen, k. k. Staatsraths-Gemahlinn, von Mötting nach Udine. — Hr. Ketterer, k. k. Rath und Staatsarzt, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Carl Roulet, Fabriks-Besitzer, von Triest nach Neunkirchen.

Den 22. Hr. Carl Schütz, Opernsänger, mit Familie, von Baden nach Triest. — Hr. Syud Khan, Agent Sr. königl. Hoheit Abas Mirza, von London nach Triest und Persien. — Hr. Ballarini, Major im Pensionsfonde, von Radkersburg nach Cremona. — Hr. Dsmalsky, Oberlieutenant vom Genie-Corps, von Grätz nach Triest. — Hr. Sträßer, Oberlieutenant von Prinz Hohenlohe Infanterie, von Neustadt.

Abgereist den 22. September 1831.

Hr. Jakob Koster, Großhändler, nach Triest. — Hr. Schweizer, Oberlieutenant vom 5ten Artillerie-Regimente, nach Verona.

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

Z. 1322. (1) Nr. 1183g.

Wegen Verführung des für die Verpflegung des hier in Laibach, dann zu Adelsberg garnisonirenden und durchmarschirenden Militärs im kommenden Jahre 1832 benöthigten Getreides und Mehls, von Karlsbadt und Szisset bis Salloch zu Wasser und hieher, dann von hier nach Adelsberg zu Land, wird die Subarrendirungs-Behandlung am 28. d. M. in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden bei diesem Kreisamte vorgenommen werden, wozu die Unternehmungslustigen zahlreich zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Das zu verführende Quantum beträgt 6500 Centen Mehl oder Frucht für Laibach, und 1000 Centen für Adelsberg. — Die Differenzen haben sich mit einem Neugelde von 300 fl. zu versehen, und mit der Fähigkeit zur Leistung der bestimmt werdenden Caution auszuweisen. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. September 1831.

Z. 1323. (1) Nr. 6547.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. Kreisamtes Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Zeitraum vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, folgende k. k. Avarial-Mauthstationen zur neuerlichen Pachtversteigerung gebracht werden, und zwar: 1^{mo} am 27. Vormittags bei dem Oberrichter zu Sagurie, die dortige Wegmauth um dem Ausrufspreis von 502 fl.; 2^{do} am nämlichen Tage Nachmittags beym ebengedachten Oberrichter die Weg- und Brückenmauth zu Feistritz bei Dornegg, um den Ausrufspreis

von 987 fl.; 3^{to} am 29. l. M. Vormittags die Wegmauth zu Senofersich, bei der dortigen Bezirksobrigkeit, der Ausrufspreis ist 3564 fl.; 4^{to} am nämlichen Tage Nachmittags die Weg- und Brückenmauth zu Práwald, bei dem dortigen Oberrichter mit dem Ausrufspreise von 11911 fl. — Die Pachtversteigerungen fangen Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr an, und werden Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höheren Anbot macht, abgeschlossen. — Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 15. September 1831.

Ämmtliche Verlautbarungen.

Z. 132g. (1) Nr. 3561g3. W. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug von dem Ausschank des Branntweins und der versüßten geistigen Getränke, von dem Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, und von dem Fleischausschroten und Auskochen, in dem ganzen politischen Bezirke E g g ob Podpetsch, für das Verwaltungsjahr 1832, im Wege der Concurrenz mittels schriftlicher versiegelter Offerte verpachtet werden wird. Der Fiscal- oder Ausrufspreis besteht in dem dießjährigen, auf die beschenden Abfindungen und Pachtungen gegründeten Ertrage, nämlich beim Branntwein und den versüßten geistigen Getränken in 212 fl.; bei dem Weine, Wein- und Obstmost, in 2883 fl., und bei dem Fleische in 767 fl., zusammen in 3862 fl. — Die schriftlichen Pachtansbote, sowohl rücksichtlich der vorstehenden einzelnen steuerbaren Artikel, als auch aller zusammen sind versiegelt, und mit der Ueberschrift: „Pachtanbot für die Verzehrungssteuer vom Branntwein (Wein oder Fleisch) im Bezirke Pono-vitsch: oder Pachtanbot für die Verzehrungssteuer, in dem Bezirke Pono-vitsch überhaupt“ versehen, längstens bis zum 8. October d. J., 12 Uhr Mittags, bei diesem k. k. Inspectorate zu überreichen. — Nach Verlauf dieses Termins einlaufenden Anbote werden nicht beachtet, sondern die vorhandenen Offerte eröffnet, und mit dem Meistbietenden, falls sich sein Anbot annehmbar darstellen wird, der Pachtvertrag mit Vorbehalt der Genehmigung, von Seite der k. k. äyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, bis zu deren Herablangung derselbe an seinen Anbot gebunden bleibt,

(Z. Amts-Blatt Nr. 115. d. 24. September 1831.)

abgeschlossen werden; Anbote unter besonderen, weder hier noch unter den allgemeinen Pachtbedingnissen enthaltenen Bedingungen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Mit der Offerte zugleich ist das vorgeschriebene 10 o/10tze Badium des Fiscalpreises, entweder baar oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsemäßigen Course einzureichen, oder die bei einer öffentlichen Casse, zu hierortigen Händen geschähene Depositorung legal nachzuweisen, widrigens die Offerte unbeachtet bleiben wird. Die Badien von minderen Offerten werden nach erfolgter hochortigen Entscheidung zurückgestellt, und nur das des Meistbietenden, im Falle der Annahme des Anbotes, zurückbehalten werden, worauf solches entweder in die bedungene Caution eingerechnet, oder, wenn diese anderweitig geleistet werden sollte, zurückgestellt werden wird. — Die weitem, eigentlichen Pachtbedingnisse können bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Laibach am 21. September 1831.

Z. 1330. (1) Nr. 36596. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug, in dem ganzen politischen Bezirke Neumarkt, für das Verwaltungsjahr 1832, der Verpachtung zugeführt werden wird. Der angenommene Fiscal- oder Ausrußpreis besteht in dem Verzehrungssteuer-Ertrage des heurigen Jahres, nämlich in 769 fl. für den Branntwein und die veräußerten geistigen Getränke; in 2127 fl. für den Wein und Most, und in 1157 fl. für das Fleisch, zusammen in 4053 fl. — Die Verpachtung sowohl rücksichtlich dieser einzelnen steuerbaren Artikel, als auch aller zusammen, geschieht im Wege der schriftlichen Concurrnz. Die hieran theilnehmenden Pachtlustigen, haben daher ihre Pachtzins-Anbote schriftlich, versiegelt, und unter der Ueberschrift: „Offerte für die Verzehrungssteuer im Bezirke Neumarkt“, und wenn sie nur rücksichtlich eines Artikels, in die Pachtung eintreten wollen, unter der Ueberschrift: „Offerte für die Verzehrungssteuer vom Wein, (Branntwein oder Fleische) im Bezirke Neumarkt“, bei diesem Inspectorate, und zwar spätestens bis zum 10. October 1831 Mittags einzureichen. Später, oder unter Bedingungen, die in den festgesetzten Pachtbedingnissen nicht gegründet sind, eingebrachte Anbote werden nicht beachtet. Mit den Offerten ist zur Sicherheit derselben zugleich das vorgeschriebene

Badium von 10 o/10 des Ausrußpreises in Baaren oder in öffentlichen Fondsobligationen, nach dem letzten börsemäßigen Course, oder, wenn dasselbe zu hierortigen Händen, bei einer öffentlichen Casse deponirt worden, das entsprechende Certificat dieser Casse einzubringen, widrigens die Offerte nicht berücksichtigt werden kann. Diese Badien werden nach der Entscheidung über die Anbote, welche mit thunlichster Beschleunigung erfolgen wird, den Minder-Offerten zurückgestellt, die des Meistbieters aber im Falle der Annahme seines Anbotes, bis zur Berichtigung der entfallenden Caution zurückbehalten werden. Die weitem, eigentlichen Pachtbedingnisse können bei jedem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und Commissariaten eingesehen werden. — Laibach am 21. September 1831.

Z. 1262. (1) Nr. 579.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rassenfuß macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Moistroutsch von Dobruschtavab, wider Agnes Moistroutsch von ebenda, wegen schuldigen Lebensunterhaltes in die Executions-Feilbietung der schuldnerischen in die gerichtliche Pfändung und Schätzung gezogenen Fahrnisse gewilliget worden.

Es werden daher drei Feilbietungs-Tags-satzungen, und zwar: auf den 1., 15. und 29. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Dobruschtavab mit dem Beisatze angeordnet, daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden. Wozu die Kaufustigen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 5. September 1831.

Z. 1328. (1) Nr. 1323.

E d i c t.

Zur Herstellung einer Zeichenkammer bei der Pfarrkirche zu Senofetsch um den buchhalterisch präliminirten Betrag pr. 339 fl. 31 1/2 kr., wird in Folge löblichen k. k. Kreisamts-Verordnung vom 20. August l. J., Nr. 5674, am 3. October l. J., Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Herabsteigerung bei dieser Bezirksobrigkeit abgehalten werden. Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß bis dahin sowohl der Kostenüberschlag, als auch das Vorurtheil in der hiesigen Amtskanzley eingesehen, wie auch die Licitationsbedingnisse, deren vorzüglichste der Erlag eines Badiums in dem fünften Theile des obgedachten Ausrußpreises pr. 339 fl. 31 1/2 kr. mit 67 fl. 54 kr. im Baaren, und die unentgeltliche Leistung der Zug- und Handroboth von Seite der Senofetscher Pfarrgemeinden, nur im Umfange des Pfarrdistricts sind, in Erfahrung gebracht werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 20. September 1831.